

## BGH schränkt Erstattung bei Autolack-Schäden ein

Erschienen am 22. Oktober 2009 | AP



### Kfz-Versicherungen müssen Lackschäden nicht grundsätzlich erstatten

Schlappe für Autofahrer: Die Kfz-Versicherungen müssen Lackschäden nicht grundsätzlich nach dem Tarif einer Fachwerkstatt erstatten. So kann ein Geschädigter einem Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) zufolge nicht in jedem Fall die Stundenlöhne einer Markenwerkstatt verlangen (Aktenzeichen: **BGH VI ZR 53/09**). Die Entscheidung betrifft Autobesitzer, die schuldlos in einen Unfall verwickelt sind und sich den Schaden ausbezahlen lassen wollen, wie es bei älteren Autos beliebt ist.

### Kfz-Versicherung siegt vor Gericht

Damit gaben die Richter gestern der Versicherung recht. Wenn der Geschädigte das Auto jedoch seit weniger als drei Jahren besitzt oder nachweist, dass er immer eine Markenwerkstatt aufsucht, hat er Anspruch auf die volle Erstattung. In dem Fall wollte ein Fahrer sich die Reparatur seines in einem Unfall beschädigten 9,5 Jahre alten Golfs auszahlen lassen. Dabei forderte er eine Summe, die er hätte zahlen müssen, wenn er sein Auto in einer Markenwerkstatt hätte reparieren lassen. Dagegen wollte die Versicherung des Beklagten lediglich den Satz einer freien und günstigeren Werkstatt zahlen.

### Geschädigter kann Reparatur verlangen

Dagegen hat der Schädiger das Recht, eine günstigere Werkstatt vorzuschlagen, insofern diese mühelos zugänglich ist und vom Qualitätsstandard her der Reparatur in einer markengebundenen Fachwerkstatt entspricht. Allerdings gilt dies gerade nicht für Fahrzeuge bis zum Alter von drei Jahren. Hier kann der Geschädigte durchaus verlangen, seinen Schaden von einer Markenwerkstatt beheben zu lassen. Doch keine Regel ohne Ausnahme: Auch bei älteren Autos kann dies zum Tragen kommen, wenn der Geschädigte konkret sein besonderes Interesse an einer Reparatur durch eine konkrete Reparaturrechnung belegt. Dies war in dem aktuellen Streit aber nicht der Fall.

Quelle: AP, t-online.de